

Anlage: Fachkunde für Medizinphysikexperten

Fachkunde-richtlinie	Gesamt-gebiet	Teilgebiet	bereits erworben:	wird beantragt:
RL MPE ¹	Strahlen-therapie	Teletherapie	☐	☐
		Brachytherapie	☐	☐
		Röntgentherapie	☐	☐
		Partikeltherapie (als Zusatz zur Teletherapie)	☐	☐
	Nuklear-medizin	Nuklearmedizinische Diagnostik	☐	☐
		Nuklearmedizinische Therapie	☐	☐
	Röntgen-diagnostik	Computertomographie und Digitale Volumentomographie	☐	☐
		Interventionelle Radiologie und Durchleuchtung	☐	☐
		Spezielle Röntgenaufnahmen (z. B. planare Aufnahmen in der Mammographie)	☐	☐

Erforderliche Nachweise

1) Ausbildung

Die Voraussetzung zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz ist ein Masterabschluss in medizinischer Physik oder eine in medizinischer Physik gleichwertige Ausbildung mit Hochschulabschluss.

Ausbildungsnachweis liegt bei:

☐

2) Fachkudkurs

Zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz bedarf es des erfolgreichen Abschlusses des Grundkurses und der jeweiligen Spezialkurse:

Gesamtkurs	Einzelkurs
ST Strahlentherapie	ST1 Basiskurs Strahlentherapie
	ST2 Teletherapie
	ST3 Röntgentherapie
	ST4 Brachytherapie
	ST5 Partikeltherapie (nur nach ST1+ST2)
SN Nuklearmedizin	SN1 Nuklearmedizinische Diagnostik
	SN2 Nuklearmedizinische Therapie
SR Röntgendiagnostik	SR1 Basiskurs Röntgendiagnostik
	SR2 CT, DVT
	SR3 Interventionelle Radiologie, Durchleuchtung
Teilnahmebescheinigungen liegen bei:	

☐

¹ Richtlinienmodul zur StrlSchV „**Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für Medizinphysik-Experten (MPE)**“ vom 01. Februar 2021 in der derzeit geltenden Fassung

3) Sachkunde			
Schriftlicher Nachweis liegt bei:			☐
Der Nachweis der praktischen Erfahrung (Sachkunde) erfolgt durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung derjenigen Person, in deren Verantwortungsbereich oder unter deren Aufsicht die praktische Erfahrung erworben wurde. Die praktische Erfahrung kann nur an einer Einrichtung erworben werden, die auf Grund ihrer technischen und personellen Ausstattung in der Lage ist, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten zu vermitteln. Dauer, Art und Umfang der zu erwerbenden praktischen Erfahrung sind abhängig von der Ausbildung und dem jeweiligen Anwendungsgebiet (siehe nachfolgende Tabelle sowie Anlage 2 RL MPE).			
Erforderliche Sachkundezeit			
Erwerb	Dauer	Erweiterung	Dauer Erweiterung in Monaten
Strahlentherapie	18 Monate, ggf. zusätzlich 6 Monate Partikeltherapie	Röntgendiagnostik	6
		Nuklearmedizin	6
Nuklearmedizin	12 Monate	Röntgendiagnostik	6
		Strahlentherapie	12
Röntgendiagnostik	12 Monate	Nuklearmedizin	6
		Strahlentherapie	12
Paralleler Ersterwerb			Dauer in Monaten
Strahlentherapie und Röntgendiagnostik			24
Strahlentherapie und Nuklearmedizin			24
Nuklearmedizin und Röntgendiagnostik			18
alle drei Anwendungsgebiete			30